

12

BUNDESGERICHTSHOF

IX XB 261/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Goldi M [REDACTED] geb. K[REDACTED],
145 C[REDACTED] Street, E[REDACTED], Pa. [REDACTED], USA,**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Görtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. November 1981 wird zurückgewiesen, soweit die Erstattung des DM-Gegenwertes für mehr als 1958 bis 1977 verauslagter 2.500 \$ verlangt.

Im Übrigen wird die Revision gegen das Urteil zugelassen.

G r ü n d e

Soweit die Klägerin Erstattung von mehr als 2.500 \$ in den Jahren 1958 bis 1977 verlangt, liegt ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hat sich, wie die Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts ergibt, nicht davon zu überzeugen verneht, daß der Klägerin in der Zeit bis zu ihrer Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1958 durch Heilbehandlung ihrer verfolgungsbedingten

12

Leiden Kosten entstenden sind. Für die Jahre 1958 bis 1977 schätzt es, der Stellungnahme des Vertrauensarztes Dr. R. in M. Y. folgend, daß die Klägerin durchschnittlich jährlich für Arztkosten 75 \$ und für Medikamentenkosten 50 \$, insgesamt also 2.500 \$, verauslagt hat. Sie sei in dieser Zeit auch wegen anderer Leiden behandelt worden und habe dem Psychiater Dr. B. angegeben, sie sei dem Rat, sich in psychiatrische Behandlung zu begeben, nicht gefolgt. Der Auflage des Landgerichts, eine geordnete Aufstellung ihrer Behandlung unter Beifügung von Belegen einzureichen, sei sie nicht nachgekommen. Das zu verlangen, stellt schon deshalb keine Überforderung der Mitwirkungspflicht der Klägerin dar, weil sie sich seit der Anmeldung des Anspruchs im Jahre 1955 darauf hätte einrichten müssen, bei seiner Zuerkennung die Heilverfahrenskosten zu bezahlen. Unter diesen Umständen blieb dem Berufsrichter nur die Möglichkeit, die Kosten der Heilbehandlung der Verfolgungsaläden durch Schätzung zu bestimmen (vgl. BGH RsV 1979, 99 Nr. 5). Die gegen die Beweiswürdigung und gegen das Verfahren des Berufungsgerichts gerichteten Rügen führen nicht zur Zulassung der Revision (BGH RsV 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGRZ 81, 53).

Für die in den Jahren 1958 bis 1977 jährlich entstandenen Auslagen von 125 \$ hat das Berufungsgericht - offenbar der Handhabung der Entschädigungsbehörde folgend, die in ihrem Vergleichsvertrag vom 26. April 1979 von einem einheitlichen Unrechnungssatz von 1 \$ = 2.0084 DM ausgegangen ist - einen auf Deutsche Mark umgerechneten Erstattungsbetrag von 5.000 DM angenommen. Insoweit weicht das

Urteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs
RnV 1975, 6 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen.

Nei

Gärtner